



Sonderregelungen für die Herbstprüfungen 2020

Stand 29.05.2020

1. Ausrichtung dezentraler Prüfungen, wie im Rundschreiben 01/20, vom 13.03.2020, skizziert, um den landesrechtlichen Bestimmungen zum Corona-Schutz gerecht zu werden und maximalen Infektionsschutz für alle Teilnehmer zu gewährleisten.
2. Jede Prüfung ist mindestens 24h vor Beginn beim 1. und 2. Vorsitzenden per e-mail, mit dem vorgesehenen Formular, anzumelden.
3. Je Richtergruppe sind mindestens 3 Richter, inkl. Richterobmann einzusetzen.
4. Die Richterbesprechung kann schriftlich erfolgen.
5. Der Prüfungsleiter/Richterobmann sollte die Teilnahme von Zuschauern stark einschränken oder ausschließen.
6. Hunde, welche die 24 Monats-Schwelle, nach PrO. §14.2, überschritten haben, können **keine** AP mehr ablegen, sondern lediglich eine vorgezogene laute Jagd der GP im Rahmen einer AP, gem. PrO. §9.9, arbeiten. Dabei wird das Nenngeld der abgesagten AP auf das Nenngeld der GP angerechnet. Die Nachzuchtbeurteilung durch einen Fw-Richter entfällt.
7. Hundeführer, welche für eine abgesagte Frühjahrsprüfung gemeldet hatten und in diesem Jahr, aus privaten oder beruflichen Gründen, an keiner angebotenen Prüfung mehr teilnehmen können, erhalten das Nenngeld auf eine entsprechende Prüfung in 2021 angerechnet.
8. Neben einer Veröffentlichung dieser Sonderregelungen auf unserer Homepage durch den gf. Vorstand, sind den Hundeführern diese durch den Prüfungsleiter rechtzeitig vor Beginn der Prüfung zur Kenntnis zu bringen. Es gilt, wer antritt, akzeptiert die Sonderregelungen. Einsprüche oder Anfechtungen in diesem Zusammenhang sind nicht möglich.
9. Wie in den Formwert-Richtlinien beschrieben, genügt die Anwesenheit eines FwR zur Durchführung der Nachzuchtbeurteilungen. Sollte entgegen der Planungen kein FwR zugegen sein, muss die Nachzuchtbeurteilung zeitnah bei einem anderen Anlass erfolgen.
10. Die Prüfungen sind nach der gültigen Prüfungsordnung, Stand 2017, durchzuführen und zu richten.